

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

genauer mittheilen sollten. Vor Beginn des Wahlactes verlas der Salzamtmanu als landesfürstlicher Commissär einen kaiserlichen, im Wege der niederösterreichischen Regierung erlassenen Befehl, „daß man mit Erwählung eines Richters und Ersetzung der Rathsstellen auf katholische Personen gehen solle“. Das Schreiben machte indessen auf die versammelten Wähler nicht den mindesten Eindruck. Sie beließen vielmehr die durchwegs evangelischen Mitglieder des inneren Rathes auch für das Jahr 1604 in ihrem Amte, zum Stadtrichter aber erwählten sie „fast mit einhelliger Stimm“ den Protestanten Christoph Staudinger, Rathsbürger und Salzfertiger. Angesichts dieses Resultates berief sich der Salzamtmanu noch einmal auf jenen Befehl des Kaisers, erklärte diese Richterwahl nicht bewilligen zu können, obwohl er gegen die Person des Gewählten „außer der Religion“ gar kein Bedenken hätte, verlangte weiter eine Wiederholung der Wahl und ermahnte die Versammelten „auf einen Katholiken zu schließen“, sei es nun der vorige Richter oder ein anderer. Doch auch dieser zweite Wahlgang lieferte kein anderes Ergebnis. Nun wandte sich der Salzamtmanu an die Wahlcommission, führte ihr den erwähnten kaiserlichen Befehl „mit noch größerer Bewegung zu Gemüth“ und veranlaßte sie, die „dritte Umfrage“ ergehen zu lassen. Die Bürgerschaft aber forderte er nachdrücklich auf, einen Katholiken zu wählen, da er den von ihr Erfohrenen nicht als Richter publiciren könne, sondern zuvor den Bescheid der Regierung einholen müsse. Auch gab er zu bedenken, welch' „Unruhm und Nachtheil“ ihnen aus der Sache erwachsen könnte, wenn sie dem Willen des Kaisers nicht gehorchen würden. Aber „trotzdem wich keiner von seiner vorigen Stimm“, und haben sie sich dahin erklärt“, daß sie den ferneren Bescheid der Regierung ruhig erwarten wollen. Da nun der Salzamtmanu einsah, daß er dieser unerschütterlichen Festigkeit gegenüber trotz aller Preßion machtlos sei, so gebot er im Namen des Kaisers bei großer Strafe, den Christoph Staudinger bis auf weiteres als Stadtrichter „nit zu offenbaren“, und erreichte hiedurch wenigstens das vorläufige Verbleiben des Weith Ziepel in seinem Amte.¹⁵⁹⁾ Auf den Bericht aber, welchen der Salzamtmanu über diesen Vorfall nach Wien erstattete, gieng ihm am 17. Mai 1604 der kaiserliche Befehl zu, der Bürgerschaft die bei der Richterwahl „gebrauchte häimbliche Practica“ ernstlich zu verweisen und ihr bei Strafe aufzutragen, daß sie sich derselben in Zukunft enthalte, hiebei nur allein auf katholische Personen bedacht sei, auch mit aller Seelsorge, als „Beicht, Communion, Kindstauß, Copulation u. dgl.“ bei ihrer ordentlichen Stadtpfarre verbleibe, und in summa den Reformationbefehlen nachzuleben habe. Unter Einem wurde die Wahl des Christoph Staudinger für null und nichtig erklärt, und statt seiner der bisherige Stadtrichter Weith Ziepel unter dem Vorwande, daß „dieses erste Vierteljahr bereits verstrichen“, neuerlich im Amte bestätigt. Ebensovienig duldete man den größten Theil der übrigen Rathspersonen, sondern ersetzte sie nach einem von der Regierung beigeestellten Verzeichnisse mit katholischen Personen. Endlich wurden Richter und Rath verhalten, dem Salzamtmanne, „wie von Alters her gebräuchlich, die gewöhnliche Pflicht“ (Angelobung) zu leisten.¹⁶⁰⁾

Durch diese Wahlvorgänge gewizigt, trachtete die Regierung auch in den folgenden Jahren den Bestand der ihr genehmen Stadtvertretung aufrecht zu